

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 34.

Donnerstag den 3. Februar.

1859.

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die erforderlichen Vorrichtungen hergestellt sind, wird von dem unterzeichneten Richte
vom siebenten Februar d. J.

mit Aichung, resp. Stempelung
der blechernen Hohlmaasse und der Längemaasse

begonnen und nach der Reihenfolge der Anmeldung, so weit thunlich, fortgeföhren werden.

Hierbei wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Zur Aichung werden nur angenommen: Maasse von $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$ Kanne und von einer Mehrzahl von Kannen in Metallblech und cylindrischer Form (die Kanne am besten 4" weit) ausgeföhrt; ferner alle Arten von Gebinden, wobei im Zweifelsfalle und wenn keine andere Angabe vorliegt, eine Tonne = 105 Kannen, ein Eimer = 72 Kannen, eine sogenannte Aichkanne = 18 Kannen gerechnet wird.

2. Die Böden blecherner Flüssigkeitsmaasse dürfen nicht blos in den die Umfassung bildenden Cylinder eingelöthet sein, so daß sie sich nach bewirkter Auflöthung verschieben lassen, sondern sie sollen die unterste Stelle am Maasse einnehmen und einen aufgebogenen Rand haben, welcher die cylindrische Wandfläche umgreift, mit dieser zu verlöthen und an einer Stelle der Löthung mit einem Binntröpfen behufs Aufschlagung des Stempels zu versehen ist.

3. Blechmaasse ohne Zäpfchen, welche durch Abschleifen des Randes geaicht werden, müssen oberhalb mit einem aufgelötheten Bund und dürfen nicht mit einem eingelegten Drahte versehen sein. Bei Blechmaassen mit Zäpfchen darf das Zäpfchen nicht aufgelöthet, sondern muß eingietet sein, auf der Nietstelle muß äußerlich ein Binntröpfen angebracht werden, auf welchen der Stempel zu setzen ist.

Die Zäpfchen müssen möglichst dünn sein, um das Anziehen des Flüssigkeitsspiegels möglichst wenig zu bewirken. Zwei einander gegenüberstehende Zäpfchen statt eines einzigen anzubringen, erscheint als zweckmäßig.

Metallmaasse, welche mit einem Schlitze versehen sind, durch dessen untere Kante der Fassungraum des Maasses wie sonst bestimmt wird, sind unzulässig.

Beim Stempeln von Maassen mit Zäpfchen ist eine Unterlage anzuwenden, welche eine Oeffnung hat, in welche das Zäpfchen eingelegt werden kann, ohne beim Stempeln verletzt zu werden.

4. Sogenannte Aichkannen (von 18 Kannen Inhalt) dürfen, auch wenn sie aus Blech gefertigt sind, tonnenförmig gestaltet sein. Der Flüssigkeitsspiegel muß aber dann bei richtiger Füllung im kleinsten oberen Querschnitte des Gefäßes stehen. Es ist nicht gestattet, die Lage dieses Flüssigkeitsspiegels durch einen nach innen vorstehenden eingelötheten Blechring anzugeben (da durch diesen die vollständige Entleerung der Kanne beim Ausgießen gehemmt wird), sondern dieses hat zu geschehen durch drei gleich weit von einander abstehende Zäpfchen oder angenietete Kupferblechstückchen, deren Nietstellen ebenfalls äußerlich mit einem Binntröpfen zur Aufnahme des Stempels zu versehen sind.

5. Alle aus Metall hergestellte Flüssigkeitsmaasse müssen in Uebereinstimmung mit §. 13 der Ausführungsverordnung vom 12. März 1858 an ihrer cylindrischen Wandfläche äußerlich eine deutliche Bezeichnung ihres Inhaltes in Kannen enthalten; es kann diese Bezeichnung entweder in der Zahl oder in dem Bruchtheile der Kanne bestehen, durch welche der Inhalt bestimmt wird, und zwar entweder ohne Beifügung weiterer Bezeichnung, da es sich hier nur um eine einzige Einheit, nämlich die Kanne, handelt, oder mit Beifügung eines M, oder des Wortes Kanne. Diese Bezeichnung ist je nach der Beschaffenheit des Maasses entweder einzugraviren, oder wenn sie auf einem gravirten Schilde ausgeföhrt ist, aufzulöthen, oder auf einen Binntröpfen aufzustempeln, überhaupt aber so anzubringen, daß sie mit dem Maasse als fest verbunden erscheint.

6. Die Taxe für das Aichen von Flüssigkeitsmaassen ist, beziehentlich unter Aufhebung der abweichenden Sätze der Taxe vom 12. März 1858 höhern Orts folgendermaßen bestimmt worden:

	Neue:	Bereits geaichte:
Maasse unter $\frac{1}{2}$ Kanne	1 \mathcal{R}	1 \mathcal{R} — 3
„ von $\frac{1}{2}$ Kanne	2 „	2 „ — „
„ von 1 Kanne	3 „	2 „ 5 „
„ über 1 bis 17 Kannen	5 „	4 „ — „
Dieselben Maasse mit Zäpfchen nur die Hälfte.		
Aichkannen von 18 Kannen und Gefäße und Gebinde von		
18 bis 50 Kannen	7 \mathcal{R} 5 \mathcal{S}	7 \mathcal{R} 5 \mathcal{S}
Gebinde über 50 bis 71 Kannen	10 „ — „	10 „ — „
Gebinde vom Eimer bis zur Tonne	15 „ — „	15 „ — „
Gebinde über eine Tonne	20 „ — „	20 „ — „
Gebinde in Partien von 100 Stück und mehr nur die Hälfte.		

Wegen Aichung und Stempelung der gläsernen Schankmaasse und der Hohlmaasse für trockene Gegenstände wird demnächst das Erforderliche veröffentlicht werden.
Leipzig, den 1. Februar 1859.

Das Richteamt der Stadt Leipzig.
Herold.